



Verfahren zur Neuberufung des Betroffenenbeirates bei der Deutschen Bischofskonferenz

Durch Beschluss der deutschen Bischöfe wurde 2019 eine kontinuierliche und institutionalisierte Beteiligung von Betroffenen sexualisierter Gewalt in der Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz begründet. Der erste Betroffenenbeirat mit zwölf Mitgliedern wurde über eine Auswahlkommission eingerichtet. Nach Ablauf der ersten Amtsperiode wird die Zusammenarbeit mit Betroffenen fortgesetzt. Es erfolgt eine Neuberufung des Betroffenenbeirates bei der Deutschen Bischofskonferenz erneut durch eine Auswahlkommission in dem Bewusstsein, dass das Erfahrungswissen und die Perspektive der Betroffenen, die großes Leid und Unrecht durch Vertreterinnen und Vertreter der katholischen Kirche erfahren haben, unverzichtbar sind für die Bekämpfung von sexuellem Missbrauch und Gewalt, für die Unterstützung von Betroffenen und das Verstehen. Wie bisher sollen dem Betroffenenbeirat zwölf Mitglieder angehören.

Die bischöfliche Fachgruppe für Fragen des sexuellen Missbrauchs und von Gewalterfahrungen („bischöfliche Fachgruppe“), beauftragt durch Beschluss des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz, hat in Abstimmung mit dem Betroffenenbeirat bei der Deutschen Bischofskonferenz folgendes Verfahren beschlossen:

1. Weitere Mitarbeit im Betroffenenbeirat bei der Deutschen Bischofskonferenz

Um Kontinuität in der Betroffenearbeit zu garantieren, ist eine zweite Amtsperiode von Mitgliedern des Betroffenenbeirates möglich. Die Mitglieder, die für eine zweite Amtsperiode zur Verfügung stehen, melden dies der bischöflichen Fachgruppe bis zum 31. Januar 2024.

2. Berufung der Auswahlkommission

Für die Wahl der weiteren neu zu berufenden Mitglieder des Betroffenenbeirates wird eine Auswahlkommission gebildet, der keine kirchliche Vertreterin und kein kirchlicher Vertreter angehören. Die Auswahlkommission setzt sich aus fünf in solchen Auswahlverfahren bewährten und erfahrenen Expertinnen und Experten zusammen. In der Auswahlkommission müssen Fachleute der Traumatherapie, Psychologie, Supervision und Betroffenearbeit vertreten sein.

Die bischöfliche Fachgruppe als beauftragtes Gremium der Deutschen Bischofskonferenz bittet folgende Adressaten um die Benennung jeweils einer Person für die Auswahlkommission:

1. Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)
2. Betroffenenrat bei der UBSKM
3. Weißer Ring e. V.
4. Deutschsprachige Gesellschaft für Psychotraumatologie (DeGPT)
5. Zartbitter e. V.

Bei der Benennung von Personen an die bischöfliche Fachgruppe ist aus Gründen der Transparenz folgendes zu beachten:

Unvereinbarkeit von Ämtern

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten dürfen Mitglieder der Auswahlkommission nicht in einem weisungsgebundenen Dienstverhältnis zur katholischen Kirche stehen und dürfen keine Führungsverantwortung in der katholischen Kirche in Deutschland haben.

Mitglieder der Auswahlkommission können zudem nicht in den Betroffenenbeirat bei der Deutschen Bischofskonferenz berufen werden.

Breite Perspektive und Erfahrungen in Auswahlverfahren

Die Benennungen sollen das breite Spektrum an erforderlicher Expertise für das Thema „Sexueller Missbrauch und Gewalterfahrungen“ und Betroffenenarbeit abbilden. Benannte Personen sollen über Erfahrungen in Auswahlverfahren verfügen.

Bereitschaft zur Mitarbeit in der Auswahlkommission und Rahmenbedingungen

Die Adressaten fragen bei den von ihnen benannten Personen die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Auswahlkommission ab und melden nur solche Personen an die bischöfliche Fachgruppe, die einer Mitarbeit zugestimmt haben.

Die Mitglieder der Auswahlkommission sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten einen Ersatz ihrer Reisekosten entsprechend dem Bundesreisekostengesetz sowie orientiert an ca. zwei Auswahltagen inkl. der Vor- und Nachbereitung eine Sitzungspauschale à 350,00 €/Tag.

Für konkrete Fragen zu den Rahmenbedingungen der Mitarbeit in der Auswahlkommission steht das Büro der bischöflichen Fachgruppe zur Verfügung.

3. Bestätigung der Auswahlkommission und Vorsitz

Das Büro der bischöflichen Fachgruppe nimmt die Benennungen zur Auswahlkommission entgegen. Bei Doppel- oder Mehrfachnennungen wird bei den jeweiligen Adressaten um Nachbenennungen gebeten.

Nach Bestätigung der Mitglieder der Auswahlkommission durch den Vorsitzenden der bischöflichen Fachgruppe trifft sich die Auswahlkommission zu einem kurzen Kennenlernen

und zur Klärung von formalen Fragen wie bspw. die der Sitzungsleitung. Die Vor- und Nachbereitung wird durch das Büro der bischöflichen Fachgruppe gewährleistet.

4. Aufruf zur Mitwirkung im Betroffenenbeirat

Die bischöfliche Fachgruppe veröffentlicht parallel zur Bildung der Auswahlkommission einen Aufruf zur Interessensbekundung einer Mitarbeit im Betroffenenbeirat bei der Deutschen Bischofskonferenz.

Hierbei werden folgende Voraussetzungen zur Mitarbeit im Betroffenenbeirat benannt:

- Betroffenheit von sexualisierter Gewalt in der Kindheit/Jugend oder als erwachsene Schutzbefohlene im Zuständigkeitsbereich der katholischen Kirche (z. B. in Pfarreien, Verbänden, Orden, Schulen/Internaten, Kitas, Ehrenamt, etc.),
- Betroffenheit als Eltern, deren (beeinträchtigte) Kinder in kirchlichen Einrichtungen sexuelle Gewalt erlebt haben,
- Persönliche Reflexion und Integration der Erfahrungen in die eigene Biografie,
- Mindestalter von 18 Jahren,
- Bereitschaft zur Teilnahme an bundesweiten Präsenzterminen an unterschiedlichen Orten sowie zur Teilnahme an digitalen Treffen in Form von Videokonferenzen,
- Bereitschaft zur Nutzung von digitalen Ablage- und Kommunikationsplattformen,
- Bereitschaft zur Teilnahme an gemeinsamen Supervisionen,
- Teamfähigkeit, Konflikt- und Kompromissfähigkeit, Bereitschaft, sich konstruktiv mit seinen eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen einzubringen
- und anstehende Aufgaben zu übernehmen.

Konkrete Kriterien zur Zusammensetzung des Gesamtbeirates (bei einer Gesamtgröße von zwölf Personen):

- Geschlechtergerechtigkeit
- Maximal 1/3 Personen, die in direkter Abhängigkeit zu der katholischen Kirche stehen
- Mindestens zwei Personen unter 35 Jahren

(Positiv) berücksichtigt werden zudem folgende Aspekte:

- Mitarbeit in einem diözesanen Betroffenenbeirat oder in selbstorganisierten Betroffenenengruppen wie etwa Betroffeneninitiativen
- Repräsentanz bisher geografisch eher unterrepräsentierter Gegenden, insbesondere im Einzugsgebiet einer norddeutschen oder ostdeutschen Diözese
- Migrationsgeschichte/Fluchterfahrungen
- Behinderung/chronische Erkrankung
- Erfahrung/Beteiligung an institutionellen Aufarbeitungsprozessen
- verschiedene Kontexte der eigenen Betroffenheit
- verschiedene zeitliche Zusammenhänge

Rahmenbedingungen der Mitarbeit im Betroffenenbeirat

Die Mitglieder des Betroffenenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten einen Ersatz ihrer Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten entsprechend dem Bundesreisekostengesetz sowie eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung entsprechend den Regelungen für die Strukturen beim Amt der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Betroffenenrat und Aufarbeitungskommission). Für konkrete Fragen zu den Rahmenbedingungen der Mitarbeit im Betroffenenbeirat steht die Geschäftsstelle des Betroffenenbeirates bei der Deutschen Bischofskonferenz zur Verfügung.

5. Auswahlverfahren

Die Auswahlkommission trifft sich in Präsenz oder digital. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Auswahlkommission trifft ihre Entscheidung in geheimer Abstimmung. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, auch wenn das Ziel ein möglichst konsensualer Berufungsprozess ist. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.

Die Auswahlkommission wählt aus der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten (*Long list*) anhand der Auswahlkriterien mindestens zwölf Personen aus, die sie in die engere Auswahl nimmt (*Short list*). Die Auswahlkommission führt mit den Personen der Short list Auswahlgespräche.

Im Anschluss an die Auswahlgespräche entscheidet die Auswahlkommission über die Aufnahme in die Berufsungsliste. Die Auswahlkommission wählt die notwendige Anzahl von Personen zur Neuberufung der vakanten Plätze im Betroffenenbeirat für die Berufsungsliste. Die Auswahlkommission wählt zudem sechs weitere Personen für eine Nachbesetzungsliste.

6. Berufsungsliste und Benennung gegenüber der bischöflichen Fachgruppe

Die Auswahlkommission übergibt die Berufsungsliste sowie die Nachbesetzungsliste an die bischöfliche Fachgruppe, die sie unverändert in die Gremien der Deutschen Bischofskonferenz einbringt.

7. Formale Berufung

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz beruft die Mitglieder des Betroffenenbeirates, wobei er an die Wahl der Auswahlkommission gebunden ist.